

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Weilbach (Kindertagesstätten- Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weilbach mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2021 folgende Satzung für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Weilbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 5 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der vereinbarten täglichen Buchungszeit.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe und für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:

Buchungszeit 3 – 4 Stunden	100,00 €
Buchungszeit 4 – 5 Stunden	100,00 €
Buchungszeit 5 – 6 Stunden	115,00 €
Buchungszeit 6 – 7 Stunden	130,00 €
Buchungszeit 7 – 8 Stunden	145,00 €

(2) Ermäßigungen

Für einheimische Familien, bei denen mehr als ein Kind die Einrichtung besucht, gelten folgende Ermäßigungen für alle Kinder:

1 Kind	0 %
2 Kinder	25 %
ab dem 3. Kind	50 %

(3) Gemeinsame Regelungen

- a. Die Teilnahme am Mittagessen ist ab einer Buchungszeit von 5 Stunden und mehr verpflichtend. Die Kosten werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben und mit 50% durch die Gemeinde bezuschusst.
- b. Zu besonderen Anlässen (z.B. Weihnachten, Ausflüge, Geburtstage, Feiern usw.) können Kostenbeteiligungen erhoben werden.
- c. Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- d. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- e. Die von der bayerischen Staatsregierung beschlossene pauschale Elternbeitragsentlastung kommt zur Anwendung. Das heißt, die jeweilige monatliche Gebühr wird um den Betrag der staatlichen Zuweisung reduziert. Ein eventuell über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger der Kindertagesstätte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Weilbach in dessen Sitzung am 16.03.2021 beschlossen. Die Satzung vom 24.07.2014 mit 1.Änderung vom 01.04.2019 (Beschluss v. 21.05.2019), tritt außer Kraft.

Weilbach, 30.03.2021

Markt Weilbach


Haseler,
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergartenstätten des Marktes Weilbach (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) wurde am 27.04.2021 im Amtsblatt Bayerischer Odenwald veröffentlicht.

Die Satzung tritt, am 01.09.2021 in Kraft.

Weilbach, den 14.04.2021


Burckhardt

